Z. IX-122/2

Gmund, am 4. Marz 1927.

Haslau, Wasserstein, Naturdenkmal.

Bescheid.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926.Z.4702/D aus 1926.den Antrag gestellt, den mif der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forbsirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 968 Kat.Gemeinde Faslau befindlichen Wasserstein megen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924.L.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmund entscheidet hierüber im & Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmsle erklärt.

Gründe:

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wikrung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser mur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmund of fen.

Ergeht an:

- die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
 - 2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds,
 - 3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems,
 - 4. die Gutsihhabung Schwarzenau,
 - 5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen(Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, das der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
 - 6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. Nr. 1482 vom 13. X.1926.

Omfind, em 4. Mire 1927.

Z. IX-122/2

Haslau. Vasaerstein. Naturdenkmal.

Bescheid.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zu schrift vom 6.XII.1926, Z.4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden forbsirtscheftlichen Zwecken diemenden Parzelle Mr. 968 Kgt.Gemeinde Enslau befindlichen We sie in wegen seiner Eigenart im Sinne des 3 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.Bl.Mr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im M Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschrighene-Waturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

Grunde:

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Haturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wikrung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenknale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmennschaft Gmund of fen.

Ergeht an:

- 1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmelemte z. Z. 4702/D eus 1926 vom 6.XII.1926.
- 2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds,
- 5. die Bezirksbeuernkammer Gmünd-Schrems,
- 4. die Gutsihhabung Schwarzenau,

5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Lendtsfel) in Wien mit dem Hinwelse, das der Eintritt der Hechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung suf der Einleg

MUNDESDENKMALAMT

Cruby

Gmund, am 8. Juni 1927.

Haslau, Wassersetin, Naturdenkmal.

heid

Gemäß § 68 A.V. G. wird der Bescheid vom 4. März 1927, Z. IX-122/2, in nachstehender Weise abgeändert:

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenaustehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 978 Kat, Gmde, Haslau befindlichen

Wasserstein

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

Gründe:

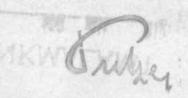
Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale
darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den
Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte 2.2.4702/D
aus 1926 vom 6. Dezember 1926,
2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds
3. die Bezirksbauetmkammer Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Schwarzenau,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien,
mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Kinlage ienes Grundstückes auf scheides behufs Ammerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal begindet gemäß 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird, 6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. No. 1482 vom 13. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann:



Gmund, , am 8.Juni Isay,

Maturdenkmal. Haslau, Wassersetin,

escheid

in nachatehender Weise abgeändert: Genals 2 68 A.V.G.wird der Beacheid vom 4.Merz 1927,Z.IX-122/2,

978 Kat. (mde. Haslau befindlichen stehenden forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zu-schrift vom 6.Dezember 1926, Z.4702/D aus 1926, den Antrag ge-stellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau

Wasserstein

wegen seiner Eigenart im Sinne des S 1 des Naturschutzgesetzes vom 5.Juli 1924, L.G.Bl.No.130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

der Bestimmungen des 9 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt: Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde

klärt. Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale er-

Gründe:

rung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Fächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustim-mung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist. Gemäß 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklä-

Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen. degen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die

Ergeht an:

aus 1926 vom 6. Dezember 1926, die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte 8,2,4702/D

Z. den Herrn Birgermeister in Seyfrieds

5. die Bezirksbauermer Gmünd-Schrems in Hirschbach

1482 vom 13.0ktober 1926. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. No. setzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird, scheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal begindet gemäß § 6 des bezogenen Ge-4. die Gutsinbabung Schwarzenau, 5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Be-

her Bealt kahenptaken ;

BUNDESDENKMALAMIT Pris. 212 162 1816 11g Z. IX-122/2

Gmund, am 4. Marz 1927.

Haslau, Wasserstein, Naturdenkmal.

Bescheid.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926.Z.4702/D aus 1926.den Antrag gestellt, den mif der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forbsirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 968 Kat.Gemeinde Faslau befindlichen Wasserstein megen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924.L.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmund entscheidet hierüber im & Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmsle erklärt.

Gründe:

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wikrung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser mur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmund of fen.

Ergeht an:

- die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
 - 2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds,
 - 3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems,
 - 4. die Gutsihhabung Schwarzenau,
 - 5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen(Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, das der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
 - 6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. Nr. 1482 vom 13. X.1926.

Omfind, em 4. Mire 1927.

Z. IX-122/2

Haslau. Vasaerstein. Naturdenkmal.

Bescheid.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zu schrift vom 6.XII.1926, Z.4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden forbsirtscheftlichen Zwecken diemenden Parzelle Mr. 968 Kgt.Gemeinde Enslau befindlichen We sie in wegen seiner Eigenart im Sinne des 3 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.Bl.Mr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im M Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschrighene-Waturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

Grunde:

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Haturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wikrung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenknale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmennschaft Gmund of fen.

Ergeht an:

- 1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmelemte z. Z. 4702/D eus 1926 vom 6.XII.1926.
- 2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds,
- 5. die Bezirksbeuernkammer Gmünd-Schrems,
- 4. die Gutsihhabung Schwarzenau,

5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Lendtsfel) in Wien mit dem Hinwelse, das der Eintritt der Hechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung suf der Einleg

MUNDESDENKMALAMT

Cruby

Gmund, am 8. Juni 1927.

Haslau, Wassersetin, Naturdenkmal.

heid

Gemäß § 68 A.V. G. wird der Bescheid vom 4. März 1927, Z. IX-122/2, in nachstehender Weise abgeändert:

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenaustehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 978 Kat, Gmde, Haslau befindlichen

Wasserstein

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

Gründe:

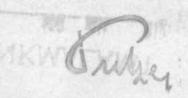
Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale
darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den
Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte 2.2.4702/D
aus 1926 vom 6. Dezember 1926,
2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds
3. die Bezirksbauetmkammer Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Schwarzenau,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien,
mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Kinlage ienes Grundstückes auf scheides behufs Ammerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal begindet gemäß 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird, 6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. No. 1482 vom 13. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann:



Gmund, , am 8.Juni Isay,

Maturdenkmal. Haslau, Wassersetin,

escheid

in nachatehender Weise abgeändert: Genals 2 68 A.V.G.wird der Beacheid vom 4.Merz 1927,Z.IX-122/2,

978 Kat. (mde. Haslau befindlichen stehenden forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zu-schrift vom 6.Dezember 1926, Z.4702/D aus 1926, den Antrag ge-stellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau

Wasserstein

wegen seiner Eigenart im Sinne des S 1 des Naturschutzgesetzes vom 5.Juli 1924, L.G.Bl.No.130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

der Bestimmungen des 9 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt: Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde

klärt. Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale er-

Gründe:

rung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Fächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustim-mung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist. Gemäß 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklä-

Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen. degen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die

Ergeht an:

aus 1926 vom 6. Dezember 1926, die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte 8,2,4702/D

Z. den Herrn Birgermeister in Seyfrieds

5. die Bezirksbauermer Gmünd-Schrems in Hirschbach

1482 vom 13.0ktober 1926. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. No. setzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird, scheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal begindet gemäß § 6 des bezogenen Ge-4. die Gutsinbabung Schwarzenau, 5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Be-

her Bealt kahenptaken ;

BUNDESDENKMALAMIT Pris. 212 162 1816 11g